

**Wasser- und Schifffahrts-
direktion West
Herrn Giesbert
48135 Münster**

Abteilung: 70. - Umwelt
Aktenzeichen: 70.3.3.7 DEK
Auskunft: Dr. Foppe
Gebäude: I, Friedrich-Ebert-Str. 7, Coesfeld
Zimmer-Nr.: 225a
Telefon: 02541 / 18-7100 (Ortsnetz Coesfeld)
02594 / 9436-7100 (Ortsnetz Dülmen)
02591 / 9183-7100 (Ortsnetz Lüdingh.)
Telefax: 7399
E-Mail: Dr.Foppe@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de
Datum: 05.10.08.07 11y
09.08.2007

**Planfeststellung nach dem Bundeswasserstraßengesetz für den Ausbau des
Dortmund-Ems-Kanals von km 30,230 bis km 38,361 (Querschnittserweiterung
Strecke Lüdinghausen – Lose 5 und 6)
hier: Änderung der Planfeststellung AZ.: P 143.3/144**

Ihr Schreiben vom 25.07.2007, eingegangen am 02.08.2007

Sehr geehrter Herr Giesbert,

der Kreis Coesfeld erhebt keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung der Planfeststellung.

Die Planänderungen wurden mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt. Eine Überarbeitung / Anpassung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) ist nicht erforderlich. Die im Kapitel 1.7.1 (S. 5) des Erläuterungsberichtes beschriebene Maßnahme (Erweiterung der externen Ersatzfläche „Edelmann“ in Nottuln am Hagenbach um 2.200 m²) wird als Kompensation des zusätzlichen Eingriffs anerkannt. Die Kartendarstellung der Umsetzungsplanung für die Ausgleichsfläche ist zu überarbeiten.

Laut Erläuterungsbericht fallen rd. 55.000 m³ vorwiegend nasser Bodenaushub an, der auf der Ablagerungsfläche „Gutschenkenweg“ abgelagert werden soll. Aus Sicht des Fachdienstes Abfallwirtschaft / Bodenschutz sind folgende Auflagen in den geänderten Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen:

1. Der anfallende Bodenaushub ist gemäß dem Europäischen Abfallartenkatalog dem Abfallschlüssel EAK 17 05 04 oder dem Abfallschlüssel EAK 17 05 06 zuzuordnen.
2. Vor Ablagerung des Bodens auf der Ablagerungsflächen ist der anstehende Mutterboden abzuschieben und in Mieten seitlich zu lagern.

3. Von dem anfallenden Bodenaushub ist mindestens alle 20.000 m³ eine Kontrollprobe zu entnehmen und gemäß Tabelle II.1.2-1 der Richtlinie „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ – TR Boden - LAGA 11/2004 zu untersuchen.
4. Die Ablagerung des Bodens auf der Ablagerungsfläche ist nur zulässig, soweit die Zuordnungswerte Z 1.1 für Boden der Richtlinie „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ - Technische Regeln - LAGA 11/1997 nicht überschritten werden. Bodenaushub der die Z 1.1-Werte überschreitet, ist in Abstimmung mit der unteren Abfallwirtschaftsbehörde ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen.

Die vorstehende Stellungnahme des Kreises Coesfeld erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Kreisausschusses (Sitzungstermin: 12.09.2007).

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Dr. Föppe

